

§ 3

Leitung der BBS

- (1) Der Werkleiter ist für die gesamte Arbeit der BBS verantwortlich, insbesondere für
- die kontinuierliche Lehrproduktion,
 - die enge Verbindung der Abteilungen des Werkes mit der BBS und
 - die Auswertung der neuen Produktionserfahrungen in der BBS.
- (2) Für die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der BBS ist dem Werkleiter der Direktor der BBS gemäß § 4 Abs. 3 unmittelbar unterstellt.

§ 4

Der Direktor der BBS

- (1) Die Leitung der BBS erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzellitung, bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an den der BBS gestellten Aufgaben.
- (2) Die BBS wird von einem Direktor geleitet. Er trägt die Dienstbezeichnung „Direktor der BBS“.
- (3) Der Direktor ist dem Werkleiter gegenüber für die gesamte Tätigkeit der BBS verantwortlich und dem zuständigen Berufsschulinspektor gegenüber für die berufstechnische, pädagogische, politische und unterrichtsorganisatorische Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Direktor leitet die BBS im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Werkleiters.
- (5) a) In BBS mit mehr als 150 Schülern ist der Leiter des Bereiches praktischer und theoretischer Unterricht der ständige Vertreter des Direktors. Er trägt, sofern der Bereich von nur einem Mitarbeiter geleitet wird, die Dienstbezeichnung „Stellvertreter des Direktors“.
- b) In BBS, in denen der Bereich praktischer und theoretischer Unterricht in mehrere Abteilungen aufgeteilt ist, bestimmt der Werkleiter auf Vorschlag des Direktors den Leiter einer Abteilung als den ständigen Stellvertreter des Direktors. Die Leiter der Abteilungen praktischer und theoretischer Unterricht tragen in diesen BBS, unabhängig davon, ob sie gleichzeitig die Funktion eines Stellvertreters des Direktors ausüben, die Dienstbezeichnung „Abteilungsleiter“.
- c) In BBS mit weniger als 150 Schülern wird ein Mitarbeiter der BBS bei Verhinderung des Direktors zur Führung seiner Geschäfte durch den Werkleiter auf Vorschlag des Direktors bestimmt.
- (6) a) Dem Direktor unterstehen je nach Größe und Besonderheit der BBS leitende Mitarbeiter für die folgenden Aufgabenbereiche:
- Praktischer und theoretischer Unterricht,
 - Beschaffung und technologische Aufbereitung der Lehrproduktion,
 - Kultur und Sport,
 - Heimerziehung,
 - Wirtschaft und Verwaltung.

- b) Die in den einzelnen Aufgabenbereichen der BBS mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter sind für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Rat für Unterricht und Erziehung

- (1) Im Bereich der BBS wird durch den Direktor ein Rat für Unterricht und Erziehung gebildet.
- (2) Der Rat für Unterricht und Erziehung ist ein beratendes Organ des Direktors; er berät ihn in allen wichtigen Fragen der BBS.
- (3) Dem Rat für Unterricht und Erziehung gehören an:
- a) der Direktor als Vorsitzender,
 - b) der Stellvertreter des Direktors oder die Abteilungsleiter,
 - c) ein Lehrobermeister,
 - d) der Instrukteur für Kultur und Sport,
 - e) der Heimleiter,
 - f) besonders bewährte Lehrmeister (Lehrausbilder), Berufsschullehrer und Heimerzieher,
 - g) Ingenieure bzw. Meister aus den Produktionsabteilungen des Betriebes.
- (4) Der Sekretär der FDJ, ein Mitglied der Gewerkschaftsleitung sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen des Betriebes haben das Recht, an den Beratungen des Rates für Unterricht und Erziehung teilzu nehmen.
- (5) Je nach dem Gegenstand der Beratung können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Eltern, Wissenschaftler und Techniker sowie Vorsitzende der Prüfungsausschüsse zur Teilnahme an den Beratungen eingeladen werden.

§ 6

Methodische Kommissionen

- (1) Zur Verbesserung der methodischen Arbeit der BBS und zur Förderung der kameradschaftlichen Hilfe unter den Lehrmeistern (Lehrausbildern), Berufsschullehrern und Heimerziehern sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Methodischen Kabinett werden Methodische Kommissionen gebildet.
- (2) Die Bildung der Methodischen Kommissionen sowie die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit obliegen je nach Größe der BBS dem Direktor, dem Stellvertreter des Direktors oder den Abteilungsleitern.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise der BBS

- (1) Für die Gliederung, die personelle Besetzung, die Abgrenzung der Verantwortlichkeit und die Arbeitsweise der BBS sind der Strukturplan, der Stellenplan*, der Arbeitsverteilungsplan (bzw. Funktionsplan o. ä.), die Arbeitsordnung des Betriebes und die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung maßgebend.
- (2) Der Strukturplan und der Stellenplan der BBS sind nach den Rahmenplänen und den hierfür geltenden Bestimmungen vom Werkleiter gemeinsam mit dem

* Anordnung von 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBI. II S. 385)†